

Beilage XXIII.

Regierungs = Vorlage.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg.

womit der § 74 der Gemeindeordnung für Vorarlberg abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der § 74 der Gemeindeordnung für Vorarlberg wird aufgehoben und hat künftig zu lauten:

§ 74.

In der Regel sind Zuschläge zu den directen Steuern auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser Art, insoweit bei denselben Gemeindefzuschläge zulässig sind, ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Gemeindegmitglied ist oder nicht, aufzuthellen und auf alle Gattungen dieser Steuern gleichmäßig umzulegen.

Es können jedoch die Zuschläge zu der allgemeinen Erwerbsteuer jene zu den anderen Steuergattungen bis um ein Drittel übersteigen.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister beauftragt.